

Entscheidung

1/2026/P

auf Antrag

des SPD-Landesverbandes [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner –

gegen [...],

- Antragsgegner und Berufungsführer –

Beigetreter:

SPD-Ortsverein [...],

hat die Bundesschiedskommission am 02.08.2026 unter Mitwirkung von

[...], Vorsitzender,

[...], Stellvertretende Vorsitzende,

[...], Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragsgegners wird die Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] vom 13.03.2026 dahin abgeändert, dass dem Antragsgegner bei Fortbestehen seiner Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands eine Rüge erteilt wird. Sein Antrag auf Feststellung, dass er sich keines Verstoßes gegen die Parteiordnung schuldig gemacht habe, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist langjähriges Mitglied der SPD. Er war Vorsitzender des Ortsvereins [...] und Vorsitzender der Fraktion in der Bezirksvertretung. Während des laufenden Parteiordnungsverfahrens wählte die Mitgliederversammlung des beigetretenen Ortsvereins [...] den Antragsgegner am [...] erneut zum Vorsitzenden.

Der Ortsverein [...] war seit [...] Teil eines Verbandes von vier Ortsvereinen, in dem die Verpflichtung für Mandatsträger bestand, monatlich 15,00 Euro an den Bezirksverband zu zahlen. Zum Ende des Jahres [...] trat der Ortsverein aus dem Verband aus; fortan leistete der Antragsgegner als Mandatsträger Abgaben an seinen Ortsverein. Über das rechtliche Schicksal des Bezirksverbandes herrschte zwischen Bezirksverband und Ortsverein [...] Uneinigkeit. In einer vom Antragsgegner erbetenen Stellungnahme des Justizars beim SPD-Parteivorstand vom 26.09.2024 wurde der rechtliche Hinweis erteilt, dass der Verband durch den Austritt eines Teils aufgelöst ist. Im Übrigen habe der Stadtbezirksverband kein Recht, die Beschlüsse der Ortsvereine durch eigene Beschlüsse zu ersetzen, schon gar nicht dürfe er die Wahlvorschläge durch eigene ersetzen.

Im Rahmen der Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl [...], für die der Antragsgegner wieder kandidieren wollte, teilte der Bezirksverbandsvorsitzende [...] dem Antragsgegner mit Schreiben vom [...] mit, im Verband sei beschlossen worden, dass auf die Kandidatenliste nur Mandatsträger aufgenommen werden, die während ihrer Amtszeit auch die Mandats-Abgabe an den Bezirksverband gezahlt haben. Der Antragsgegner wurde dem üblichen Verfahren im Bezirk entsprechend zunächst auf Platz [...] der Liste gesetzt, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die Mandatsträgerabgabe bis zur Delegiertenversammlung geleistet werde. Da der Antragsteller die Zahlung nicht vornahm, wurde er als Kandidat von der Liste genommen. Seine separate Kandidatur hatte keinen Erfolg.

Am [...] erschien in der [...] ein Artikel unter der Überschrift: „[...]“. Der Antragsgegner hatte dem Journalisten in Absprache mit seinem Ortsverein ebenso wie der Bezirksverbandsvorsitzende [...] für ein Interview zur Verfügung gestanden. Der Konflikt zwischen Ortsverein und Bezirksverband wurde im Einzelnen dargestellt. Auch wurde aus einem Schreiben des Antragsgegners an die damaligen Bundesparteivorsitzenden zitiert und festgestellt.: „Der Vorwurf in dem Schreiben lautet, [...]“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung in der angegriffenen Entscheidung verwiesen.

Am [...] postete der Antragsgegner auf seinem Facebook-Account unter Verlinkung des vorgenannten Artikels in der [...]: „[...]“. Ferner machte er Ausführungen zu seinem Demokratieverständnis, in dem eine Käuflichkeit von Listenplätzen nicht vorgesehen sei. In einem weiteren Post vom [...] erläuterte er seine Sicht der Dinge erneut und schrieb u. a.: „[...]“ Auch hier wird wegen des weiteren Inhalts der Posts auf die Zitate in der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

In seiner Sitzung vom 29.08.2025 beschloss der Vorstand des Antragstellers angesichts der Äußerungen des Antragsgegners im Interview der [...] sowie seinen Facebook-Posts, dass die Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft (Sofortmaßnahme) nach § 18 der Schiedsordnung für drei Monate ruhen. Im Laufe des Parteiordnungsverfahrens wurde die Frist verlängert. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Antragsgegner sich parteischädigend verhalte, indem er öffentlich behaupte, er sei genötigt worden, einen Geldbetrag zu entrichten, um für die SPD in [...] kandidieren zu können. Ferner halte er die Ansicht aufrecht, die Delegiertenversammlung der [...] SPD sei u. a. aufgrund dieses Vorgangs rechtswidrig verlaufen.

Der Antragsgegner verwies darauf, dass er nur auf parteiinterne Missstände habe aufmerksam machen wollen. Die Presse sei auf ihn zugekommen und er habe sich lediglich zu Äußerungen des Bezirksverbandsvorsitzenden erklärt. Nach einem Gespräch mit Vertretern des SPD-Unterbezirks am 22.07.2025 habe er weitere Äußerungen unterlassen.

In dem Parteiordnungsverfahren vor der Landesschiedskommission hat der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der SPD ist.

Der Antragsgegner hat beantragt,

festzustellen, dass er sich keines Verstoßes gegen die Parteiordnung schuldig gemacht habe.

Auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 21.02.2026 hat die Landesschiedskommission am 13.03.2026 entschieden, dass der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der SPD ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Antragsgegner habe erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und dadurch sei schwerer Schaden für die Partei entstanden. Durch seine Äußerungen gegenüber der [...] sowie in seinem Facebook-Account, Listenplätze der SPD bei der Wahl zur Bezirksvertretung [...] bei der Kommunalwahl im Jahr [...] seien käuflich gewesen, diskreditiere er die Rechtmäßigkeit der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten der SPD zur Kommunalwahl [...]. Überdies werde die Integrität von Funktions- und Amtsträgern der SPD [...] insgesamt erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Der Vorwurf der Käuflichkeit sei im Übrigen unzutreffend; die Leistung von Mandatsträgerbeiträgen sei in § 27 Abs. 1 S. 2 PartG ausdrücklich vorgesehen. Durch die Äußerungen des Antragsgegners sei für die Partei schwerer Schaden entstanden. Nach Abwägung aller für und gegen den Antragsteller sprechenden Umstände sei auf einen Parteiausschluss zu erkennen.

Gegen die ihm am 17.03.2026 zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit am 31.03.2026 eingegangenen Schreiben vom 30.03.2026 Berufung eingelegt und diese sogleich begründet. Im Berufungsverfahren vor der Bundesschiedskommission stellte der Antragsgegner keinen förmlichen Antrag.

Er führt erneut aus, dass seine Äußerungen im Zusammenhang mit seinem Listenplatz auf Forderungen finanzieller Art beruht hätten. Es habe sich nicht um unbegründete Unterstellungen, sondern um eine sachliche Kritik gehandelt. Es sei das legitime Recht eines Mitglieds, innerparteiliche Kritik zu äußern und auf korrekte Abläufe hinzuweisen. Jedenfalls sei die Maßnahme unverhältnismäßig. Er begehre die Aufhebung der

angefochtenen Entscheidung und überdies eine gründliche Prüfung der Umstände, die zu seiner Äußerung geführt hätten.

Mit Schreiben von 20.04.2026 teilte der Vorsitzende des Ortsvereins [...] mit, dass der Vorstand des Ortsvereins beschlossen habe, dem Verfahren beizutreten. Er verwies auf sein vorausgegangenes Schreiben vom 31.03.2026, in dem er sich der Argumentation des Antragsgegners angeschlossen hat. Es sei falsch, dem Antragsgegner parteischädigendes Verhalten vorzuwerfen, denn er habe lediglich die Wahrheit gesagt.

Der Antragsteller, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

II.

Die Berufung des Antragsgegners hat in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend ihrer ständigen Praxis – beruhend auf einem zu § 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung – SchiedsO – gefassten Grundsatzbeschluss im schriftlichen Verfahren entscheiden. Der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt ist unstreitig und die Parteien streiten hauptsächlich über dessen parteiordnungsrechtliche Bewertung (vgl. BSK, zuletzt Entscheidungen vom 22.02.2025 - 1/2025/P und vom 13.12.2024 – 5/2024/P).

1. Die Berufung des Antragsgegners ist zulässig. Sie ist statthaft sowie fristgemäß eingelegt und sogleich begründet worden (§ 26 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 bis 3 SchiedsO). Soweit der Antragsgegner zunächst entgegen der Verpflichtung aus §§ 26 Abs. 3 S. 2, 25 Abs. 2 S. 3 sein Mitgliedsbuch nicht bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist übersandt hat, sondern es erst auf Anforderung der Bundesschiedskommission innerhalb der gesetzten Nachfrist vorgelegt hat, ist dies unschädlich. Denn die Entscheidung der Bezirksschiedskommission war insofern unvollständig, denn sie enthielt in der Rechtsbehelfsbelehrung keinen Hinweis auf das

Erfordernis der Vorlage des Mitgliedsbuchs. Die Frist ist damit nicht wirksam in Gang gesetzt worden (vgl. BSK, Entscheidung vom 21.09.2015– 6/2015/P).

2. Die Berufung des Antragsgegners ist überwiegend begründet. Die Voraussetzungen für einen Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei nach § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 S. 1 OrgStatut liegen nicht vor. Stattdessen wird auf eine Rüge nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 Organisationstatut OrgStatut erkannt.

Im Einzelnen:

Nach § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 S. 1 OrgStatut kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Die Bundesschiedskommission ist wie schon die Landesschiedskommission in der angefochtenen Entscheidung (vgl. näher EA S. 8 ff.) der Auffassung, dass der Antragsgegner gegen die Ordnung der Partei verstoßen hat. Jedem Parteimitglied obliegt eine innerparteiliche Treue- und Solidaritätspflicht, aus der sich ergibt, dass Handlungen zu unterlassen sind, die anderen Parteimitgliedern oder der Partei schaden. Durch seine Mitwirkung bei der Erstellung des Artikels in der [...] vom [...] und noch mehr in seinen Facebook-Posts erweckte der Antragsgegner im Ergebnis den Eindruck, mit der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl sei es nicht mit rechten Dingen zugegangen. Selbstverständlich kann jederzeit innerhalb der Partei Kritik geübt werden, doch ist Kritik nach außen gerade in Wahlkampfzeiten dazu geeignet, die Erfolgchancen von Kandidaten der Partei zu schmälern und den Eindruck zu erwecken, es herrsche Streit und Zerrissenheit innerhalb der Partei.

Statt des von der Vorinstanz verhängten Parteiausschlusses erkennt die Bundesschiedskommission auf die Erteilung einer Rüge nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 OrgStatut.

Zunächst ist klarzustellen, dass die Bundesschiedskommission wie jedes Parteigericht bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen eine eigene Ahndungsgewalt ausübt. Sie kann im Berufungsverfahren eine eigenständige Ermessens- und Bemessungsentscheidung über die Maßnahme, auf die erkannt wird, treffen (BSK,

Entscheidung vom 13.1.2023 – 2/2022/P). Bei der Ermessensentscheidung ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Es stellt sich die Frage, ob es der Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei oder die Verhinderung eines sonstigen Schadens für die Partei erfordert, dass die dauerhafte Trennung von einem Parteimitglied erfolgen muss (ständige Entscheidungspraxis der BSK, zuletzt in der Entscheidung vom 13.12.2024 – 5/2024/P m.w.N.).

Die Bundesschiedskommission ist der Auffassung, dass es bei dem Verstoß des Antragsgegners gegen die Ordnung der Partei an der weiteren für einen Parteiausschluss erforderlichen Voraussetzung der Erheblichkeit i.S.v. § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 S. 1 OrgStatut fehlt. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt. Nur ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei von einigem Gewicht vermag eine Ausschlussentscheidung zu rechtfertigen (vgl. BSK, Entsch. vom 31. Juli 2020 – 1/2020/P; Schönberger, PartG, 2. Aufl., § 10 Rn. 65). Der dem Antragsgegner zuzurechnende Verstoß gegen die innerparteiliche Solidarität hat nicht das gleiche Gewicht wie in anderen Fällen, in denen auf Ausschluss aus der Partei zu erkennen ist (vgl. insb. die Fälle zum Fraktionsaustritt in den Entscheidungen vom 13.12.2024 – 5/2024/P und vom 22.02.2025 – 1/2025/P).

Bei genauer Lektüre des [...] -Artikels vom [...] wird deutlich, dass der Antragsgegner den Sachverhalt im Wesentlichen so geschildert hat, wie er sich tatsächlich zutrug. Der in der Tat schwerwiegende Vorwurf, der Antragsgegner habe sich den Listenplatz „erkaufen“ müssen, wird lediglich als Zitat aus einem Schreiben an den Parteivorstand erwähnt und zugleich auf einen Streit um Mandatsabgaben hingewiesen. Hierdurch und durch die Anführungszeichen beim Wort „erkaufen“ wird deutlich, dass keinesfalls ein Vorwurf persönlicher Bereicherung oder korrupten Verhaltens im Raum stand, sondern unterschiedliche Auffassungen über parteiinterne Vereinbarungen bestanden so wie sie in jedem Verband oder Verein zuweilen vorkommen. Da im genannten Artikel überdies richtigerweise erwähnt wird, dass der Antragsgegner gleichwohl kandidieren konnte, nur eben im Ergebnis unterlag, konnte nicht der Eindruck entstehen, der Antragsgegner bzw. sein Ortsverein seien von einer möglichen Kandidatur ausgeschlossen gewesen.

Statt des Parteiausschlusses hält die Bundesschiedskommission die Erteilung einer Rüge nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 OrgStatut für die in diesem Fall angemessene Maßnahme. Dabei wurde auch in Betracht gezogen, dass der Antragsgegner seine Auffassung hinsichtlich der Befugnisse des Bezirksverbandes zunächst intern zu klären versuchte. Durch die Auskunft des Justizars des SPD-Parteivorstandes vom 26.09.2024 wurde er in seiner Auffassung bestärkt, der Bezirksverband sei aufgelöst, sodass die Forderung nach Nachzahlung der Mandatsabgabe unberechtigt erschien. Die Tatsache, dass der Streit um den Bezirksverband nie geklärt wurde, ist eine wesentliche Ursache für das Verhalten des Antragsgegners. Im Übrigen trug der Antragsgegner unbestritten vor, dass er eine Mandatsabgabe geleistet habe, nur eben an seinen eigenen Ortsverein.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners kann allerdings nicht im Rahmen eines Parteiordnungsverfahrens geklärt werden, welche Befugnisse ein Bezirksverband nach Austritt eines Ortsvereins hat und wie die Kandidatenaufstellung erfolgen darf. Für die Klärung dieser Fragen fehlt es im Rahmen des Parteiordnungsverfahrens an einer rechtlichen Grundlage, sodass die Berufung insofern keinen Erfolg haben konnte. Den Parteien kann nur dringend angeraten werden, hier zu einer gemeinsamen Linie zu finden. Denn der schwelende Konflikt zwischen Ortsverein und Bezirksverband führt – wie an der Diktion der Berufungsbegründung sowie an der Tatsache des Beitritts des Ortsvereins [...] – zu einer weiteren Verhärtung des Streits, die im Interesse der Partei sowie der verdienten und engagierten Parteimitglieder vermieden werden sollte.